

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0040/2023
	Erstelldatum:	30.10.2023
	Aktenzeichen:	Referat 4 Au / rl - 5545.03/1
Festlegung von Ruhefristen auf den städtischen Friedhöfen		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Müller, Bernd		
Beratungsfolge	09.11.2023 20.11.2023	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Amberg beschließt die Ruhezeiten auf den städtischen Friedhöfen neu zu regeln:

Die Ruhefristen für Leichen und Leichenteile betragen in allen Friedhöfen

in allen Erdgräbern einschl. Gruften für

1. Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 25 Jahre
2. Totgeburten und Kinder bis einschließlich 10 Jahren 10 Jahre.

für Aschenreste in Urnen beträgt die Ruhefrist in allen Friedhöfen für

1. Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 15 Jahre,
2. Totgeburten und Kinder bis einschließlich 10 Jahren 6 Jahre.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Die Stadt Amberg betreibt derzeit 5 städtische Friedhöfe mit fast 13.000 Gräbern.

Als Träger der Friedhöfe ist die Stadt Amberg gemäß Art. 10 BestG verpflichtet Ruhezeiten festzulegen. Unter Ruhefrist versteht man den Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab nicht erneut belegt werden darf.

Diese Frist soll sowohl eine ausreichende Verwesung der Leichen gewährleisten als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen. Bei der Festsetzung der Ruhefrist müssen beide Aspekte beachtet und gegeneinander zu einer angemessenen Ruhefrist zusammengeführt werden. Welche Ruhefrist angemessen ist, muss für jeden Friedhof ggfs. für einzelne Bereiche gesondert entschieden werden.

Der Zeitraum einer angemessenen Totenehrung und Sicherstellung der Würde des Verstorbenen ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und daher auszulegen.

Die ausreichende Verwesung hingegen ist objektiv festzustellen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von der Bodenbeschaffenheit, Austausch der Erde, Durchlässigkeit der Erde und den Wasserverhältnissen auf jedem Friedhof. Die Verwesung von Kindern verläuft dabei i.d.R. kürzer als bei Erwachsenen. Maßgeblich sind zudem die Erfahrungen bei erfolgten Graböffnungen. Die Ruhezeiten werden stets nach Anhörung des zuständigen Gesundheitsamts unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer festgesetzt. Gemäß dem

Hygieneleitfaden Friedhöfe (Herausgeber StMGP) kann auch eine Mindestruhefrist von 30 Jahren oder länger notwendig sein. Auch ein Verbot von Erdbestattungen kann erwogen werden.

Die derzeit gültige Satzung regelt die Ruhefristen wie folgt:

„§ 13 Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen für Leichen und Leichenteile beträgt in allen Friedhöfen in Familien-, Wandgräbern und Gruften für

- a) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 20 Jahre,
- b) Kinder von 3 bis einschließlich 10 Jahren 8 Jahre,
- c) Totgeburten und Kinder bis einschließlich 2 Jahren 4 Jahre,

Für Aschenreste in Urnen beträgt die Ruhefrist in allen Friedhöfen für

- d) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 15 Jahre,
- e) Kinder von 3 bis einschließlich 10 Jahren 8 Jahre,
- f) Totgeburten und Kinder bis einschließlich 2 Jahren 4 Jahre.

(2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(3) Ruhefristen können aus zwingenden Gründen für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängert oder verkürzt werden.

(4) Eine sog. „Ewige Grabruhe“ kann auf den städtischen Friedhöfen nicht vereinbart werden.“

Zuletzt hatte der Stadtrat am 27.11.1995 zusätzlich eine 30-jährige Ruhefrist auf drei Abteilungen (VII, IX, und XI) im Dreifaltigkeitsfriedhof beschlossen. Das Gesundheitsamt hatte damals empfohlen, Erdbestattungen dort nicht mehr zuzulassen. Stattdessen hat sich die Stadt Amberg für eine Erhöhung der Ruhefrist entschieden, da man ermöglichen wollte, dass Familien eine Erdbestattung weiterhin in ihrem Familiengrab durchführen lassen können. Die übrigen Bereiche verblieben bei 20 Jahren Ruhefrist für Erdbestattungen.

Die bisherige satzungsmäßige Ruhefrist für Erdbestattungen von 20 Jahren ist aus tatsächlichen Gründen nun aber nicht mehr realistisch. Selbst in den „besten“ Lagen mit besseren Bodenverhältnissen ist eine Ruhefrist von 25 Jahren gerade noch ausreichend. In vielen anderen Bereichen ist eine Verwesung erst ab ca. 40 bis 60 Jahren gegeben.

Die Erhöhung der Ruhefrist auf 25 Jahre, bei Kindern auf 10 Jahre, ist aufgrund der Verwesungsproblematik auf den städtischen Friedhöfen daher notwendig und auch finanziell zumutbar. Eine Erhöhung auf 30 Jahre für alle Erdbestattungen würde zwar zu höheren Bestattungskosten führen, wäre aber rechtlich problematisch, da ein langer Zeitraum im Einzelfall als unzumutbar betrachtet werden kann.

Die Ruhezeiten in Deutschland betragen je nach Bundesland zwischen 15 und 30 Jahren. Die Ruhezeit ist immer eine Mindestfrist. Eine Höchstruhezeit gibt es deutschlandweit jedoch nicht. Je nach Kommentarmeinung wird ein Zeitraum von 15-30 oder 15-50 Jahren als notwendig erachtet und als zulässig angesehen. Mehr als 25 Jahre festzulegen, wird seitens der Verwaltung jedoch nicht empfohlen.

Die Senkung der Ruhefrist in den drei Bereichen im Dreifaltigkeitsfriedhof um 5 Jahre hat praktisch keine Auswirkungen auf Bestattungen, da eine Nachbestattung in diesen Bereichen in der Regel ohnehin erst nach 40-60 Jahren durchgeführt werden kann. Mittlerweile ist zudem ein steigender Trend zur Urnenbestattung gegeben, welcher bereits einen Anteil von ca. 90% bei Bestattungen erreicht hat. Erdbestattungen finden somit seltener statt und längere Ruhefristen werden nicht mehr häufig gewünscht.

Seitens des Gesundheitsamts Amberg (Mitteilung vom 23.10.2023) bestehen zudem keine Einwände gegen die Festlegung der Ruhefrist auf 25 Jahre.

Unterschiedliche Ruhefristen, wie sie aktuell vorliegen, sind stets in der Bestattungssatzung abzubilden. Dies führt aber zu erhöhtem Aufwand bei der Gebührenkalkulation, da je Bestattungsart mit gesonderter Ruhefrist eigens Daten ermittelt und berechnet werden. Im Zuge der geplanten Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.01.2024 könnten die Ruhefristen neu festgelegt und mitangepasst werden. Dies gilt auch Blick darauf, dass die verschiedenen

Ruhefristen auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof bis heute noch nicht in die Satzung aufgenommen wurden. Die Gründe hierfür sind nicht mehr nachvollziehbar.

Durch eine Angleichung der Ruhezeiten für Bestattungen auf allen Friedhöfen kann eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Diese wirkt sich positiv sowohl bei der Erstellung der Gebührenkalkulation als auch bei der Abrechnung der Gebühren aus.

Unter Abwägung aller Umstände schlägt die Friedhofsverwaltung daher eine einheitliche Ruhefrist vor. Diese Frist ist zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ausreichend bemessen.

Die Ruhefristen sollen mit der geplanten Satzungsänderung umgesetzt werden und ab dem 01.01.2024 gelten.

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Gebührenkalkulation der Friedhöfe.

Auf Festsetzung der Grabnutzungsgebühren.

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Beibehalten der differenzierten Ruhezeiten oder längere Ruhezeiten bis hin zu Bestattungsverboten in manchen Friedhöfen bzw. Friedhofsbereichen.

Anlagen:

Susanne Augustin
Rechtsrätin